

Satzung von KSV Mainz 08

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „KSV Mainz 08“ Die Initialen sind KSV.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz am Rhein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a. Der Verein dient der körperlichen Ertüchtigung und bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage sowie die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere Junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b. Der Verein fördert in der Hauptsache den Breitensport sowie den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere der Schwerathletik(Kraftdreikampf).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben; die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Vorstand entscheidet in welchen Verbänden der Verein Mitglied wird, dies kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist diese dem Antragssteller schriftlich zu begründen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) das Ziel des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen,
 - c) das Vereinseigentum nur zu Zwecken des Vereins zu nutzen, schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - d) den Mitgliedsbeitrag pünktlich entsprechend der Zahlungsmodalitäten (monatlich, 1/4 jährlich, halbjährlich oder für das ganze Jahr) zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitglieds,

- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Ende eines Monats zulässig, Eine Beitragsrückerstattung ist nicht vorgesehen.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und –zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift in Verzug ist.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. 1. Vorsitzende /r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/in
 - d. bis zu 6 Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, und Kassenwart/in Der Verein wird jeweils durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der/die 1. oder 2. Vorsitzende/r erteilt dem/r Schatzmeister/in Vollmacht für die Durchführung der Bankgeschäfte.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Mitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds benennen.
6. Scheidet der/die 1. Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so nimmt der/die 2. Vorsitzende die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr.
7. Tritt 1/3 des Vorstands zurück, ist eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen durchzuführen.

§ 9 Beschränkung der Vertretungsvollmacht

Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 4.000,-- € hinaus, insbesondere auch für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Kassenprüfer

1. Es werden insgesamt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 7 angehören dürfen. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt, so dass die beiden Kassenprüfer jeweils nur in einem Jahr gemeinsam die Kasse prüfen.
2. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum 31. März vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch schriftliche Einladung per Brief, Aushang oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - b) Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - e) Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Brief, Aushang oder Email an die letztbekannte Anschrift einzuladen:
 - a) auf Beschluss des Vorstands, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe

§ 13 Beiträge

Der Mitgliedbeitrag des Vereins wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der Zahlungsmodalitäten (monatlich, 1/4 jährlich, halbjährlich oder für das ganze Jahr) zu entrichten.

§ 14 Spenden

Spenden sind an den geschäftsführenden Vorstand zu entrichten und durch Beleg bestätigen zu lassen.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand hat entsprechende Versicherungen abzuschließen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ Teilen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainz, die es ausschließlich zur Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.06.2006 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister.

Eingetragen im Vereinsregister am – VR -

Geändert durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 26.04.2013